Landgericht Köln, 33 O 525/24

Datum:	06.01.2025
Gericht:	Landgericht Köln
Spruchkörper:	33. Zivilkammer
Entscheidungsart:	Beschluss
Aktenzeichen:	33 O 525/24
ECLI:	ECLI:DE:LGK:2025:0106.33O525.24.00

Tenor:

wird auf Antrag der Antragstellerin im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 936 ff., 890 ZPO, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, Folgendes angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen jeweils am Geschäftsführer, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland ein Schokoladenprodukt, das nicht in B. hergestellt wurde und/oder keinen sonstigen geographischen Bezug zu B. hat, auf Deutsch oder Englisch unter Verwendung der Angaben „B. J.“ und/oder „Titel entf. B.“ und/oder „mit einem Hauch von B.“, zu kennzeichnen, zu vertreiben und/oder zu bewerben und/oder kennzeichnen, vertreiben und/oder bewerben zu lassen,

wenn dies wie nachfolgend abgebildet geschieht:

„Bilddarstellung wurde entfernt“

„Bilddarstellung wurde entfernt“

„Bilddarstellung wurde entfernt“

„Bilddarstellung wurde entfernt“

„Bilddarstellung wurde entfernt“

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe: 1

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 22.12.2024 ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs gemäß §§ 936 i.V.m. 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft gemacht durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung, der Abmahnung der Antragstellerin vom 17.12.2024, der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 20.12.2024 sowie Abbildungen des angegriffenen Produkts und Screenshots der Internetseite der Antragsgegnerin. Die Kammer hat die Antragsgegnerin zu dem Antrag angehört. Die Antragsgegnerin hat durch Schriftsatz vom 03.01.2025 zu dem Antrag Stellung genommen. 2

1. Der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin folgt aus §§ 128 Abs. 1, 127 Abs. 1 MarkenG i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. 3

a) Die Antragstellerin ist anspruchsberechtigt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Sie hat durch Vorlage eines Screenshots ihres Webshops glaubhaft gemacht, dass sie in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich Getränke und Genussmittel, unter anderem Schokoladenriegel „made in B.“, vertreibt. 4

b) Die Verwendung der angegriffenen Produktaufmachung und die angegriffene Werbung verstoßen gegen § 127 Abs. 1 MarkenG. 5

Danach dürfen geographische Herkunftsangaben im geschäftlichen Verkehr nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die nicht aus dem Ort, der Gegend, dem Gebiet oder dem Land stammen, das durch die geographische Herkunftsangabe bezeichnet wird, wenn bei der Benutzung solcher Namen, Angaben oder Zeichen für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft besteht. 6

Von der Gefahr einer Irreführung ist auszugehen, wenn die angegriffene Bezeichnung bei einem nicht unwesentlichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise eine unrichtige Vorstellung über die geographische Herkunft der Produkte hervorruft. Dabei ist auf das Verbraucherleitbild des durchschnittlich informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers abzustellen (Ingerl/Rohnke/Nordemann/A. Nordemann, 4. Aufl. 2023, MarkenG § 127 Rn. 3, beck-online; vgl. BGH GRUR 2016, 741 Rn. 19 ff., beck-online – Himalaya Salz). 7

Nach diesem Maßstab ist die Gefahr einer Irreführung hier gegeben. Der Durchschnittsverbraucher entnimmt den Angaben „B. J.“, und Titel entf. B.“ und „Titel entf. B.“ in der konkreten Benutzungsform die Aussage, dass die J. in B. hergestellt sei. 8

Bereits die wörtliche Auslegung der Bezeichnung „B. J.“ und der Angabe „Titel entf. B.“ legt dem Verbraucher nahe, dass es sich um J. aus B. handelt. Diese Angaben wird der Durchschnittsverbraucher mit der Vorstellung verbinden, dass es sich um J. handelt, die in B. hergestellt ist. 9

10

Hinzu kommt der Umstand, dass der Durchschnittsverbraucher erkennt, dass das Produkt nicht in Deutschland hergestellt ist, weil es vorne eine englische Bezeichnung trägt („Titel entf. B.“) und die weitere Beschreibung auf dem Produkt in mehreren Sprachen gehalten ist.

Deshalb wird ein erheblicher Teil der Verbraucher annehmen, dass das Produkt tatsächlich in B. hergestellt und nach Deutschland importiert wurde. Der Hinweis auf den Hersteller mit Sitz in der Z. sowie der Hinweis „Hinweis entf. / Hinweis entf.“ auf der Rückseite sind nicht geeignet, diesen Irrtum auszuräumen. Ein erheblicher Teil der Verbraucher wird diese Hinweise aufgrund der kleinen Schrift und der Position der Hinweise nicht zur Kenntnis nehmen. 11

Auch die auf der Produktaufmachung angebrachte Marke „O.“ räumt den Irrtum nicht aus. Die Aufmachung ist so zu verstehen, dass es sich um „B. J.“ der Marke „O.“ handelt. Diese Marke wird der Durchschnittsverbraucher nicht kennen. 12

Nichts anderes folgt daraus, dass einem Teil des angesprochenen Verkehrs – zu dem auch die Mitglieder der Kammer gehören – aus den Medien, insbesondere den sozialen Medien, der Begriff „B. J.“ bekannt sein wird. So wurde in zahlreichen Medien darüber berichtet, dass „B. J.“ ein Trend ist, der sich insbesondere über soziale Medien verbreitet und der seinen Ursprung in B. hat. Die Personen, denen diese Berichterstattung bekannt ist, wissen auch, dass es inzwischen zahlreiche Anbieter von sogenannter „B. J.“ gibt. Die streitgegenständliche Produktaufmachung ist aber gerade nicht als Nachahmung der J. aus B. mit einem anderen Produktionsort erkennbar. Somit wird ein erheblicher Teil der Personen, die wissen, dass es bereits zahlreiche Nachahmer gibt, bei diesem konkreten Produkt dem Irrtum erliegen, es werde aus B. importiert. 13

c) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor. 14

2. Der Verfügungsgrund ist gegeben. Die Sache ist eilbedürftig (§ 140 Abs. 3 MarkenG). 15

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. 16

4. Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 51 Abs. 1, 3 ZPO. 17

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. 18

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 51 Abs. 2, Abs. 4 GKG, 3 ZPO. 19

Rechtsbehelfsbelehrung: 20

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu begründen. 21

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. 22

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr: 23

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der 24

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. 25

Köln, 06.01.202533. Zivilkammer 26

27

Justiz NRW
Rechtsprechungsdatenbank ONLINE